

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER UNTERKUNFTSANLAGEN DER STADT ROSENHEIM UNTERKUNFTSANLAGENGEBÜHRENSATZUNG

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (GVBL S. 264, BAYRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBL S. 737) folgende Satzung vom 26.04.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2020

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Rosenheim erhebt für die Benutzung der Unterkunftsanlage auf Grund der Unterkunftsanlagensatzung vom 26. April 2018, geändert durch Satzung vom 04. März 2020, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebühren für die Gemeinschaftsunterkunftsanlagen

(1) Für die Benutzung der Unterkunftsanlage Brunnholzstraße 57 beträgt die Gebühr je Wohneinheit monatlich 400,00 Euro.

Sind in einem Raum mehrere Personen zur selbstständigen Benutzung eingewiesen, so wird die Gebühr anteilmäßig erhoben.

(2) Für die Benutzung der Unterkunftsanlage Austraße 34 und Gießenbachstraße 18 und 18a werden folgende Gebühren festgesetzt:

1 Person	EUR 380,00
2 Personen	EUR 495,00
3 Personen	EUR 605,00
4 Personen	EUR 710,00
5 Personen	EUR 830,00
6 Personen	EUR 935,00
Jede weitere Person	EUR 120,00

§ 3 Gebühren für die Einzelunterkünfte

Für einzelne, von der Stadt Rosenheim vorübergehend angemietete und als Unterkünfte verwendete Wohnungen, für welche die Aufnahme von Benutzungen gemäß § 2 der Unterkunftsanlagensatzung verfügt wurde (Einzelunterkünfte), werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnungen von der Stadt Rosenheim an den jeweiligen Vermieter zu zahlenden Mieten, inkl. Nebenkosten (z.B. Wasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung usw.) nach Maßgabe der Anlage 1 zu § 3 der Satzung erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Unterkunftsanlagensatzung verfügt wurde. Mehrere volljährige Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine Gemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bilden.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Unterkunft nach der Aufnahmeverfügung gem. § 3 der Unterkunftsanlagensatzung bezogen werden kann, mit dem Tag des Einzugs, wenn sie an einem früheren als dem in der Aufnahmeverfügung bezeichneten Tag bezogen wird. Kann die Unterkunft aus einem von der Stadt Rosenheim zu vertretenden Grund erst später bezogen werden, so entsteht die Gebührenschuld erst mit dem Tag an dem der Einzug möglich ist.

§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

(1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Gebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren sind monatlich im Voraus am ersten Tag des Monats oder zu Beginn der Nutzung fällig und müssen innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung eingezahlt werden.

§ 8 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Die Festsetzung, Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Anlage 1 zu § 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Einzelunterkünfte werden wie folgt festgesetzt:

Tannenbergstr. 1 A, EG links	325,34 EUR
Tannenbergstr. 1 A, 1. OG mitte	286,60 EUR
Tannenbergstr. 1 A, 1. OG rechts	288,60 EUR
Tannenbergstr. 5, 1. OG rechts vorne	270,25 EUR
Tannenbergstr. 5, 1. OG rechts hinten	223,84 EUR

Rosenheim, 05.03.2020

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin